

Erklärung der Republik Litauen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für den Berichtszeitraum bis zum 31. Dezember 2022

I. ERKLÄRUNGEN GEMÄß ARTIKEL 1 BUCHSTABE L DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt für Rechtsvorschriften, soweit sie in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, ab dem 1. Mai 2010, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies ist auch der Zeitpunkt, ab dem die Verordnung für diesen Mitgliedstaat gilt.

II. RECHTSVORSCHRIFTEN, SYSTEME UND REGELUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET

1. Leistungen bei Krankheit

(i) Sachleistungen

- Gesetz Nr. I-1343 der Republik Litauen vom 21. Mai 1996 über die Krankenversicherung (und nachfolgende Änderungen)

- Gesetz Nr. I-552 der Republik Litauen vom 19. Juli 1994 über das Gesundheitswesen (und nachfolgende Änderungen)

(ii) Geldleistungen

- Gesetz Nr. IX-110 der Republik Litauen vom 21. Dezember 2000 über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung (und nachfolgende Änderungen) (Leistungen bei Krankheit)

- Gesetz Nr. XII-2507 der Republik Litauen vom 29. Juni 2016 über gezielte Ausgleichsleistungen (Verordnung (EG) Nr. 883/2004, gilt ab dem 1. Januar 2017)

- Bestimmungen über Leistungen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung, erlassen per Beschluss Nr. 86 der Regierung der Republik Litauen vom 25. Januar 2001 zur Annahme der Bestimmungen über Leistungen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung (und nachfolgende Änderungen) (Leistungen bei Krankheit)

- Vorschriften über die freiwillige staatliche Sozialversicherung, erlassen per Beschluss Nr. 1191 der Regierung Litauen vom 28. Oktober 1997 zur Annahme der Vorschriften über die freiwillige staatliche Sozialversicherung für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft (und nachfolgende Änderungen)

- Verfahren für die Beantragung, Bewilligung und Auszahlung gezielter Ausgleichsleistungen, angenommen per Erlass Nr. A1-39 des Ministers für Soziales und Arbeit der Republik Litauen vom 23. Dezember 2019 zur Annahme des Verfahrens für die Beantragung, Bewilligung und Auszahlung gezielter Ausgleichsleistungen (gezielte Ausgleichsleistungen)

2. Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft

(i) Sachleistungen

Es kommt die allgemeine Krankenversicherung zur Anwendung.

- Gesetz Nr. I-1343 der Republik Litauen vom 21. Mai 1996 über die Krankenversicherung (und nachfolgende Änderungen)

- Gesetz Nr. I-552 der Republik Litauen vom 19. Juli 1994 über das Gesundheitswesen (und nachfolgende Änderungen)

(ii) Geldleistungen

- Gesetz Nr. IX-110 der Republik Litauen vom 21. Dezember 2000 über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung (und nachfolgende Änderungen) (Leistungen bei Mutterschaft, Vaterschaft und Elternurlaub)

- Bestimmungen über Leistungen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung, erlassen per Beschluss Nr. 86 der Regierung der Republik Litauen vom 25. Januar 2001 zur Annahme der Bestimmungen über Leistungen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung (und nachfolgende Änderungen) (Leistungen bei Mutterschaft, Vaterschaft und Elternurlaub)

- Vorschriften über die freiwillige staatliche Sozialversicherung, erlassen per Beschluss Nr. 1191 der Regierung Litauen vom 28. Oktober 1997 zur Annahme der Vorschriften über die freiwillige staatliche Sozialversicherung für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft (und nachfolgende Änderungen) (Leistungen bei Mutterschaft, Vaterschaft und Elternurlaub)

3. Leistungen bei Invalidität

(i) Sachleistungen

Keine.

(ii) Geldleistungen

- Gesetz Nr. XII-2512 der Republik Litauen vom 29. Juni 2016 über die Rentenversicherung (und nachfolgende Änderungen) (Arbeitsunfähigkeitsrente)
- Bestimmungen über die Bewilligung und Zahlung von Renten der Sozialversicherung, angenommen per Erlass Nr. A1-670 des Ministers für Soziales und Arbeit vom 27. Dezember 2017 zur Annahme der Bestimmungen über die Bewilligung und Zahlung von Renten der Sozialversicherung (und nachfolgende Änderungen) (Arbeitsunfähigkeitsrente) (in Kraft getreten am 28. Dezember 2017)

4. Leistungen bei Alter

(i) Sachleistungen

Keine.

(ii) Geldleistungen

- Gesetz Nr. XII-2512 der Republik Litauen vom 29. Juni 2016 über die Rentenversicherung (und nachfolgende Änderungen) (Altersrente)
- Bestimmungen über die Bewilligung und Zahlung von Renten der Sozialversicherung, angenommen per Erlass Nr. A1-670 des Ministers für Soziales und Arbeit vom 27. Dezember 2017 zur Annahme der Bestimmungen über die Bewilligung und Zahlung von Renten der Sozialversicherung (und nachfolgende Änderungen) (Altersrente) (in Kraft getreten am 28. Dezember 2017)

5. Leistungen an Hinterbliebene

(i) Sachleistungen

Keine.

(ii) Geldleistungen

- Gesetz Nr. XII-2512 der Republik Litauen vom 29. Juni 2016 über die Rentenversicherung (und nachfolgende Änderungen) (Hinterbliebenen- und Waisenrenten)
- Bestimmungen über die Bewilligung und Zahlung von Renten der Sozialversicherung, angenommen per Erlass Nr. A1-670 des Ministers für Soziales und Arbeit vom 27. Dezember 2017 zur Annahme der Bestimmungen über die Bewilligung und Zahlung von Renten der Sozialversicherung (und

nachfolgende Änderungen) (Hinterbliebenen- und Waisenrenten) (in Kraft getreten am 28. Dezember 2017)

6. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

(i) Sachleistungen

Es kommt die allgemeine Krankenversicherung zur Anwendung.

- Gesetz Nr. I-1343 der Republik Litauen vom 21. Mai 1996 über die Krankenversicherung (und nachfolgende Änderungen)

- Gesetz Nr. I-552 der Republik Litauen vom 19. Juli 1994 über das Gesundheitswesen (und nachfolgende Änderungen)

(ii) Geldleistungen

- Gesetz Nr. VIII-1509 der Republik Litauen vom 23. Dezember 1999 über die Sozialversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (und nachfolgende Änderungen)

- Bestimmungen über Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, erlassen per Beschluss Nr. 309 der Regierung der Republik Litauen vom 22. März 2004 zur Annahme der Bestimmungen über Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (und nachfolgende Änderungen)

7. Sterbegeld

Geldleistungen

- Gesetz Nr. I-348 der Republik Litauen vom 23. Dezember 1993 über Unterstützung im Todesfall (und nachfolgende Änderungen)

8. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

(i) Sachleistungen

Keine.

(ii) Geldleistungen

- Gesetz Nr. IX-1904 der Republik Litauen vom 16. Dezember 2003 über die Arbeitslosenversicherung (und nachfolgende Änderungen)

- Bestimmungen über Leistungen der Arbeitslosenversicherung, erlassen per Beschluss Nr. 1656 der Regierung der Republik Litauen vom 24. Dezember 2004 zur Annahme der Bestimmungen über Leistungen der Arbeitslosenversicherung (und nachfolgende Änderungen)

9. Vorruhestandsleistungen

Geldleistungen

Keine.

10. Familienleistungen

(i) Sachleistungen

Keine.

(ii) Geldleistungen

- Gesetz Nr. I-621 der Republik Litauen vom 3. November 1994 über das Kindergeld (und nachfolgende Änderungen) (Kindergeld, Geburtsbeihilfe bei Mehrlingsgeburten, Beihilfe für Kinder von Pflichtgrundwehrdienstleistenden, Beihilfe für die Betreuung von Kindern von Schülerinnen und Schülern oder Studierenden)

- Bestimmungen zur Bewilligung und Auszahlung von Leistungen für Kinder, erlassen per Beschluss Nr. 801 der Regierung der Republik Litauen vom 28. Juni 2004 zur Annahme der Bestimmungen zur Bewilligung und Auszahlung von Leistungen für Kinder (Kindergeld, Geburtsbeihilfe bei Mehrlingsgeburten, Beihilfe für Kinder von Pflichtgrundwehrdienstleistenden, Beihilfe für die Betreuung von Kindern von Schülerinnen und Schülern oder Studierenden)

- Gesetz Nr. I-675 der Republik Litauen vom 29. November 1994 über die Sozialhilferente (und nachfolgende Änderungen) (Hinterbliebenenversorgung)

- Vorschriften für die Bewilligung und Zahlung von Sozialhilfeleistungen, angenommen per Erlass Nr. A1-759 des Ministers für Soziales und Arbeit der Republik Litauen vom 27. Dezember 2018 zur Annahme der Vorschriften für die Bewilligung und Zahlung von Sozialhilfeleistungen (und nachfolgende Änderungen) (Hinterbliebenenversorgung)

11. Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen

a) Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts garantieren

Geldleistungen

- Gesetz Nr. I-675 der Republik Litauen vom 29. November 1994 über die Sozialhilferente (und nachfolgende Änderungen) (Invaliditätsrente, Altersrente, Ausgleichszahlungen)
- Vorschriften für die Bewilligung und Zahlung von Sozialhilfeleistungen, angenommen per Erlass Nr. A1-759 des Ministers für Soziales und Arbeit der Republik Litauen vom 27. Dezember 2018 zur Annahme der Vorschriften für die Bewilligung und Zahlung von Sozialhilfeleistungen (und nachfolgende Änderungen) (Invaliditätsrente, Altersrente, Ausgleichszahlungen)

b) Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 allein dem besonderen Schutz von Menschen mit Behinderung dienen, der eng mit dem sozialen Umfeld dieser Personen verknüpft ist.

Geldleistungen

- Gesetz Nr. VIII-1605 der Republik Litauen vom 30. März 2000 über den Ausgleich von Beförderungskosten (und nachfolgende Änderungen) (Erstattung von Beförderungskosten)
- Durchführungsbestimmungen zur Erstattung von Beförderungskosten, angenommen per Erlass Nr. A1-234 des Ministers für Soziales und Arbeit vom 8. Juli 2008 zur Annahme der Durchführungsbestimmungen zur Erstattung von Beförderungskosten (und nachfolgende Änderungen) (Erstattung von Beförderungskosten)

III. ABKOMMEN GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET

Keine.

IV. MINDESTLEISTUNGEN GEMÄß ARTIKEL 58 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET

Keine.

V. MÖGLICHKEIT FÜR SELBSTSTÄNDIGE, EIN SYSTEM DER LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT IN ANSPRUCH ZU NEHMEN (ARTIKEL 65A ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004), UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET

Das litauische Recht sieht für bestimmte Kategorien von Selbstständigen die Möglichkeit vor, ein System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit in Anspruch zu nehmen.